



gemein dient, würde durch eine Bindung des Staates an verfassungsrechtlich vorgegebene Maßstäbe zur Besoldungshöhe ausgeglichen. An die Stelle des Streikrechts träte – salopp formuliert – die Bindungswirkung der vom BVerfG etablierten Parameter. Deren Einhaltung kann notfalls vom BVerfG überprüft werden.

Obwohl das BVerfG die Streikproblematik weder in der Entscheidung vom 5.5.2015 noch in der vom 17.11.2015 näher problematisiert, dürfte sie dem Gericht bei beiden Entscheidungen doch bewusst, vielleicht sogar mit entscheidungsleitend gewesen sein. Man könnte den Ansatz des BVerfG mit der Wendung „Streikunbedürftigkeit wegen hinreichender verfassungsrechtlicher (und verfassungsgerichtlicher) Absicherung einer angemessenen Besoldungshöhe“ qualifizieren. Im Hinblick auf die rechtliche (und politische) Bedeutung des Streikverbots für die verfassungsrechtliche Systematik des Beamtenrechts und für die verfassungspolitische Akzeptanz des Berufsbeamtentums dürfte die vom BVerfG aufgezeigte Lösung zur Bewahrung des Streikverbots bei gleichzeitiger verfassungsrechtlicher Absicherung einer angemessenen Besoldungshöhe von herausragender Bedeutung sein.

VII. Fazit

Mit der Entscheidung zur A-Besoldung vom 17.11.2015 hat das BVerfG seine in der Entscheidung vom 5.5.2015 entwickelte neue Dogmatik zum Alimentationsprinzip bestätigt und konsolidiert. Dabei hat das Gericht nicht nur die in der Entscheidung vom 5.5.2015 entwickelten Parameter und Prüfungsstufen übernommen, sondern diese partiell auch weiterentwickelt, insbesondere was das besoldungssysteminterne wie -externe Abstandsgebot betrifft. Das BVerfG hat insbesondere einer sozialen Staffelung von Besoldungsanpassungen (als Verstoß gegen das Einebnungsverbot) eine Absage erteilt. Mit Blick auf beide Entscheidungen ist zu konstatieren, dass das BVerfG dem Alimentationsprinzip insgesamt schärfere, den Besoldungsgesetzgeber stärker bindende Konturen verliehen und es damit auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereitet hat. Denn die neue Dogmatik des BVerfG bietet Antworten sowohl auf die Föderalismusproblematik des Besoldungsrechts als auch auf die schwierige „Beziehung“ von Alimentationsprinzip und Schuldenbremse. Schließlich bildet das Modell des BVerfG einen geeigneten Ansatz, um den Vorwurf der EMRK-Widrigkeit des deutschen Beamtenstreikverbots zu entkräften.

Entwicklungen im Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern

Prof. Dr. Timo Hebeler und Dr. Adina Sitzer

Der Beitrag stellt in überblickartiger und vergleichender Form die Entwicklungen im Beamtenversorgungsrecht in Bund und Ländern in den vergangenen Jahren dar.

I. Einleitung

Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006¹ kommt den Ländern die Gesetzgebungskompetenz für das Beamtenversorgungsrecht der Landesbeamten zu, denn mit dieser Reform fiel Art. 74a GG a. F. weg, der ehemals eine Bundesgesetzgebungskompetenz (auch) für das Versorgungsrecht der Länder enthielt. Der neugeschaffene Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG umfasst gerade keine Versorgungsgesetzgebungskompetenz des Bundes für Landesbeamte. Der Bund besitzt für die Bundesbeamten gem. Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz (auch) für das Versorgungsrecht weiterhin unverändert fort. Solange ein Land im Bereich des Versorgungsrechts nicht tätig wird, gilt das Versorgungsrecht des Bundes vorerst fort (Art. 125 a Abs. 1 GG).

Auf Grundlage dieser seit nunmehr fast 10 Jahre geltenden veränderten Kompetenzverteilung hat es zahlreiche Gesetzgebungsaktivitäten im Beamtenversorgungsrecht auf Bundes- und Landesebene gegeben. Diese werden im Folgenden überblickartig dargestellt. Der Beitrag verfolgt in erster Linie ein „Dokumentationsanliegen“. Eine kritische Auseinandersetzung mit einzelnen Regelungen kann nicht erfolgen. Ein Hauptaugenmerk wird dabei darauf liegen, entstandene Unterschiede des Bundesversorgungsrechts im Vergleich zum Landesversorgungsrecht bzw. Unterschiede des Landesversorgungsrechts der Länder untereinander herauszuarbeiten. Es versteht sich von selbst, dass angesichts der zu bewältigenden Stoffmenge im Rahmen eines Aufsatzes kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann und soll. Die Überlegun-

gen werden zumeist vom Bundesrecht ausgehen und sodann zum Landesrecht – zumeist vergleichend – übergehen; die Nennung der jeweils einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften wird dabei durchweg in den Fußnoten erfolgen.

Gliederungsprinzipien der folgenden Darstellung sind – abgesehen von einem Kurzüberblick unter II. – nicht die einzelnen Gesetze und deren Paragraphenabfolge, sondern versorgungsrechtliche Sachgesichtspunkte (vgl. im Einzelnen III.). Vereinzelt greift der Beitrag über dasjenige hinaus, was in den Versorgungsgesetzen normiert wird. Dies gilt etwa für die Regelungen zu den Altersgrenzen, die für den Eintritt von Beamten in den Ruhestand gelten; diese sind zwar im „allgemeinen“ Beamtenrecht geregelt, aber sie haben auch für das Versorgungsrecht Bedeutung.

II. Die Gesetzgebungsaktivitäten im Überblick

Die Länder haben bisher in unterschiedlichem Umfang von ihrer Gesetzgebungskompetenz für das Versorgungsrecht Gebrauch gemacht.² Baden-Württemberg,³ Bayern,⁴ Brandenburg,⁵ Hamburg,⁶ Hessen,⁷ Niedersachsen,⁸ Rheinland-Pfalz,⁹ Sachsen,¹⁰ Schleswig-Holstein,¹¹ Thüringen¹² und Bremen¹³.

- 1) Gesetz vom 28.8.2006, BGBl. I, S. 2034.
- 2) Im Folgenden wird nicht die letztmalige Änderung der Gesetze, sondern deren grundlegende Neufassung nachgewiesen.
- 3) LBeamtVGBW, Gesetz vom 9.11.2009, GVBl. S. 793, 911.
- 4) BayBeamtVG, Gesetz vom 5.8.2010, GVBl. S. 410, 528.
- 5) BbgBeamtVG, Gesetz vom 20.11.2013, GVBl. I Nr. 32.
- 6) HmbBeamtVG, Gesetz vom 26.1.2010, HmbGVBl. S. 23.
- 7) HBeamtVG, Gesetz vom 27.5.2013, GVBl. S. 218.
- 8) NBeamtVG, Gesetz vom 2.4.2013, Nds.GVBl. S. 217.
- 9) LBeamtVGRP, Gesetz vom 18.6.2013, GVBl. S. 157, 208.
- 10) SächsBeamtVG, Gesetz vom 18.12.2013, SächsGVBl. S. 970, 1045.
- 11) SHBeamtVG, Gesetz vom 26.1.2012, GVOBl. Sch.H. S. 153, 219.